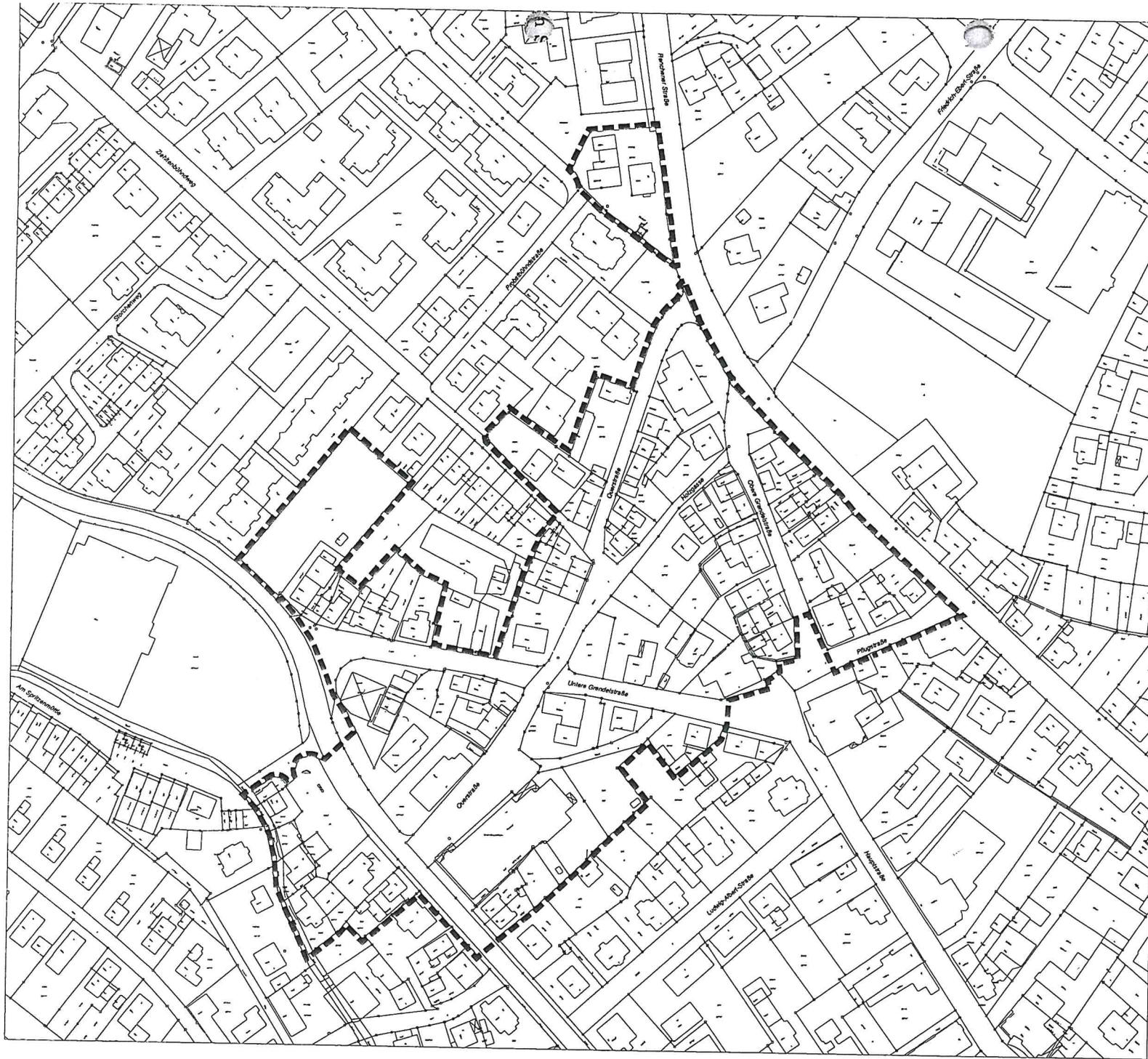


# Stadt Oberkirch Sanierungsgebiet "Fernach"

 Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Datum: 23.04.2012



Auftraggeber: <b>Stadt Oberkirch</b>	
Projekt: <b>Sanierungsgebiet "Fernach"</b>	
Plan: Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	
Bearbeiter: LN	Zeichner: AS
Datum:	Gebiet:
Dipl.-Ing. Michael Nickel	
Frieder Stadtplaner	
Frieder Architekt	
Morgenstraße 38	
78127 Karlsruhe	

# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fernach“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 23. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Fernach“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme vorgesehen ist, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 23.04.2012. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung sowie der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Stadtbauamt, Bauverwaltung, Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch von jedermann eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **Verfahren und Dauer**

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144 und 145 BauGB werden nicht ausgeschlossen
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Fernach“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2020.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 4 Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 ein Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften über die Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberkirch, 24. April 2012



Matthias Braun  
Oberbürgermeister

**Anlage:**  
1 Abgrenzungsplan